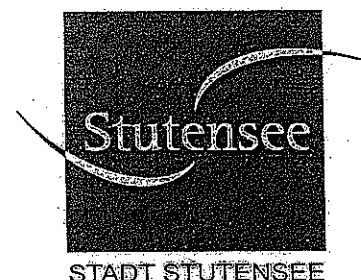


Haus- und Benutzungsordnung



1. Die Sporthalle sowie die Umkleide- und Duschräume dürfen nur bei Anwesenheit eines Lehrers oder Übungsleiters betreten werden. Den Anweisungen des aufsichtsführenden Lehrers oder Übungsleiters, der die Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung aller Räume und Einrichtungen trägt, ist zu folgen. Er hat als erster die Sporthalle zu betreten und als letzter zu verlassen. Er überzeugt sich davon, dass die benutzten Räume vor dem Verlassen ordnungsgemäß aufgeräumt worden sind.
2. Die Stadt Stutensee übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Nutzung der Halle und deren Einrichtungen entstehen. Die Benutzer haften für alle selbstverschuldeten Beschädigungen an Halle und Einrichtungen, sofern sie nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind.
3. Die Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen, die nicht unmittelbar vorher als Straßenschuhe benutzt wurden, oder barfuß betreten werden.
4. Grundsätzlich ist das Trinken alkoholischer Getränke und das Rauchen in der Halle und in den Nebenräumen untersagt.
5. Geräte und Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung verwendet werden und sind dabei schonend zu behandeln. Geräte dürfen nicht aus der Halle genommen oder anderweitig verwendet werden.
6. Alle Geräte sind nach der Benutzung auf den jeweils vorgesehenen Platz zurückzubringen.
7. Eine Verunreinigung des Sporthallenbodens mit Kreide oder Magnesia ist zu vermeiden. Die Benutzung von Harz ist in der Sporthalle nicht gestattet. Eventuelle Reinigungskosten sind vom Verursacher zu tragen.
8. Heizung, Beleuchtung sowie die Trennwände dürfen nur vom Hausmeister oder dem Sportlehrer bzw. Übungsleiter bedient werden.
9. Die Sicherheit der Geräte ist durch den Übungsleiter laufend zu überprüfen. Bei Mängelfeststellungen sind diese unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Bei geringfügigen Mängeln können diese per Email an rathaus@stutensee.de gemeldet werden.
10. Das Hockeyspielen in der Sporthalle ist nicht gestattet.
11. Die Sporthalle wird nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zur Verfügung gestellt.
12. Den Anordnungen des Hausmeisters ist unbedingt Folge zu leisten. Verstöße gegen erlassene Anordnungen können die Entziehung des Benutzungsrechtes nach sich ziehen.
13. Alle Schüler und Angehörige von Sportvereinen sind über die Haus- und Benutzungsordnung zu belehren.